

Bekanntmachung
der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB)
über
das Jahresbrennrecht und die Übernahmepreise für Alkohol
im Betriebsjahr 2009/10

vom 09. Oktober 2009

Auf Grund der §§ 40 und 64 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) wird

mit Wirkung vom **1. Oktober 2009** Folgendes bestimmt:

1 **Jahresbrennrecht** (§ 40 BranntwMonG)

Das Jahresbrennrecht wird für die **landwirtschaftlichen** Brennereien (§ 25 BranntwMonG) auf **60 %** des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt.

2	<u>Grundpreis gemäß § 65 Abs. 1 BranntwMonG</u>	<u>€/hl A.</u>
2.1	Der Grundpreis (das ist der Preis für Alkohol aus Kartoffelbrennereien bei einem angenommenen Rohstoffanteil von 60 v.H. aus frischen selbst gewonnenen Stärkekartoffeln und 40 v.H. aus selbst gewonnenem Triticale – Rohstoffmix 60/40 %) beträgt auf der Basis eines Jahresbrennrechts von 60 %.....	155,51
2.2	Die Fertigungskosten im Grundpreis betragen	121,61
2.3	Die Rohstoffkosten im Grundpreis betragen	33,90
3	Der Übernahmepreis für Alkohol aus frischen selbst gewonnenen Stärkekartoffeln nach Nummer 2.1 gemäß einem nach § 65 Abs. 3 BranntwMonG abweichend festgesetzten Jahresbrennrecht beträgt bei einem Jahresbrennrecht von 100 %	131,06
3.1	Die nach § 65 Abs. 3 a.a.O. umgerechneten Fertigungskosten betragen bei einem Jahresbrennrecht von 100 %	96,76
3.2	Die Rohstoffkosten im Übernahmepreis nach Nummer 3 betragen bei einem Jahresbrennrecht von 100 %.....	34,30
4	<u>Stärkeausgleichsbetrag (für die Kartoffelerzeuger) bei nicht selbst gewonnenen Stärkekartoffeln</u> (VO (EWG) Nr. 1766/92 vom 30.06.1992, VO (EG) Nr. 97/95 vom 17.01.1995, VO (EG) Nr. 2235/2003 vom 23.12.2003 und Beschluss des BFH vom 27.04.1965 – VII B 54/63) Für Alkohol aus nicht selbst gewonnenen frischen Stärkekartoffeln wird ein Abzug festgesetzt, sofern der Brennereibesitzer nicht nachweist, dass dem Erzeuger ein Kartoffelpreis in Höhe des errechneten Stärkepreises von 28,78 Euro-Cent/kg Stärke gezahlt worden ist. Der Abzug beträgt bei einem Jahresbrennrecht von	
4.1	60 %	6,44
4.2	100 %	6,16
4.3	Bei der Verarbeitung von frischen Stärkekartoffeln ist vom Brennereibesitzer im Abfertigungsantrag stets anzugeben, ob selbst gewonnene oder nicht selbst gewonnene Stärkekartoffeln verarbeitet worden sind.	
5	<u>Referenzmenge und Zuschlag zum Grundpreis für Kartoffelbrennereien gemäß § 65 Abs. 2 BranntwMonG</u>	
5.1	Die zu berücksichtigende Referenzmenge der Betriebsjahre 1998/99 und 1999/2000 beträgt 260.250,0 hl A.	

5.2	Der Zuschlag zum Grundpreis bei der Verarbeitung von selbst gewonnenen Kartoffeln beträgt bei einem Kartoffelanteil von mindestens	<u>€/hl A.</u>
5.2.1	65 %	0,81
5.2.2	70 %	1,61
5.2.3	75 %	2,43
5.2.4	80 %	3,24
5.2.5	85 %	4,05
5.2.6	90 %	4,86
5.2.7	95 %	5,66
5.2.8	100 %	6,48
6	<u>Rohstoffkostenabzug nach § 72 BranntwMonG</u>	
6.1	Der Rohstoffabzug beträgt gemäß Abs. 1 Sätze 1 und 2 a.a.O. für Alkohol aus Getreide (Triticale, Mais, Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste) bei einem Jahresbrennrecht von 60 %	9,73
6.2	Der besondere Rohstoffkostenabzug gemäß Abs. 2 Satz 1 1. Alternative a.a.O. beträgt	
6.2.1	für Alkohol aus anderen als frischen Stärkekartoffeln (z. B. Speisekartoffeln, Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13,0 %) bei einem Jahresbrennrecht von 60 %	14,44
6.2.2	für Alkohol aus Erzeugnissen der Kartoffelbe- und -verarbeitung und der Rückstände davon bei einem Jahresbrennrecht von 60 %	22,44
6.3	Der besondere Rohstoffkostenabzug gemäß Abs. 2 Satz 2 a.a.O. beträgt für Alkohol aus frischen selbst gewonnenen Stärkekartoffeln, den Brennereien innerhalb ihres Jahresbrennrechts für die Herstellung von Alkohol aus Getreide erzeugen, bei einem Jahresbrennrecht von 60 %.....	9,73
6.4	Der Rohstoffkostenabzug gemäß § 72 BranntwMonG bei Verschlusskleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 bzw. 10 hl A. (Quasibrennrecht 100 %), die einen Betriebszuschlag nach § 69 BranntwMonG erhalten, beträgt für Alkohol aus	
6.4.1	Getreide (wie Nummer 6.1).....	10,13
6.4.2	anderen als frischen Stärkekartoffeln (wie Nummer 6.2.1).....	14,16
6.4.3	Erzeugnissen u. Rückständen der Kartoffelbe- u. -verarbeitung (wie Nummer 6.2.2).....	22,16

7 Betriebsabzug nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BranntwMonG

Die hier festgesetzten Abzüge gelten gemäß § 66 BranntwMonG i.V.m. § 213c Brennereordnung (BO) für die durchschnittlichen Kalkulationsgrundlagen (Schnittpunkte) in den einzelnen Erzeugungsgruppen - Jahresbrennrechtsstufen

7.1	in der Jahresbrennrechtsstufe	bei einem Jahresbrennrecht von 60 % - €/hl A. -	Schnittpunkt bei hl A.
7.1.1	bis 600 hl A.	--	600,00
7.1.2	über 600 bis 1 500 hl A.	18,24	1.020,06
7.1.3	über 1 500 bis 3 000 hl A.	42,56	2.069,24
7.1.4	über 3 000 bis 7 000 hl A.	57,16	3.623,59
7.1.5	über 7 000 hl A.	64,45	9.885,60

7.2 Weicht das Jahresbrennrecht der einzelnen Brennerei von dem vorstehend festgesetzten durchschnittlichen Schnittpunkt der jeweiligen Jahresbrennrechtsstufe ab, so wird der Betriebsabzug gemäß § 213c Abs. 3 BO gesondert errechnet (s. auch Nr. 10.3).

7.3 Bei gemischten Brennrechten wird der jeweilige Abzugsbetrag auf der Grundlage des Gesamtjahresbrennrechts berechnet.

8 Betriebszuschlag nach § 69 Satz 1 BranntwMonG

Unter Berücksichtigung des gemäß § 69 Satz 2 BranntwMonG hiermit festgesetzten Korrekturpostens von **48,90 €/hl A.** (bei 100 %), von **44,01 €/hl A.** (bei 80 %) bzw. **31,77 €/hl A.** (bei 30 %) beträgt der Betriebszuschlag bei einem Ansatz von €/hl A.

8.1	100 % des Grundpreises	106,61
8.2	80 % des Grundpreises	80,40
8.3	30 % des Grundpreises	14,87

9 Besonderer Übernahmepreis nach § 72 Abs. 2 Satz 3 BranntwMonG

Er beträgt für Alkohol aus anderen als den in den Nummern 2 - 6 genannten Stoffen ... 40,00

In begründeten Fällen kann die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) andere Übernahmepreise festsetzen, insbesondere bei erheblicher Verunreinigung des Alkohols.

10 Kürzung der Übernahmepreise nach § 72b BranntwMonG

10.1 Kürzung gem. Abs. 1 a.a.O.

Die Übernahmepreise für Alkohol werden um **4 %** gekürzt, da sie den durchschnittlichen Verkaufspreis der BfB für Alkohol zu Trinkzwecken im vorausgegangenen Betriebsjahr (2008/09) überschreiten.

Die Kürzungen sind vor den Abzügen nach §§ 73 und 74 BranntwMonG vorzunehmen.

10.2 Kürzung gem. Abs. 3 a.a.O.

Die nach den §§ 65 bis 72 BranntwMonG festgestellten Übernahmepreise für Branntwein, der in Brennereien unter gemeinsamem Einsatz von Personal oder unter gemeinsamer Nutzung von Betriebsteilen oder -einrichtungen hergestellt wird (Verbundbetriebe), werden gemäß Abs. 3 a.a.O. um **5 %** gekürzt.

10.3 Der jeweilige Abzug wird vom individuellen Übernahmepreis (vgl. Nummer 7.2) der einzelnen Brennerei errechnet.

11 Anmerkungen zu den Nummern 2 bis 10

11.1 Bei der Verarbeitung von Kartoffeln ist im Abfertigungsantrag stets anzugeben, ob es sich um frische – ggf. auch selbst gewonnene – Stärkekartoffeln oder um andere Kartoffeln (vgl. Nummer 6.2.1) handelt.

11.1.2 Für die Ermittlung der Referenzmenge nach § 65 Abs. 2 Satz 2 BranntwMonG (s. Nummer 5.1) werden alle Brennereien betrachtet, die am 01. Oktober 2009 über ein Brennrecht zur Herstellung von Alkohol aus Kartoffeln und Getreide (Kartoffelbrennrecht) verfügen. Dabei werden für diese Brennereien die Ausnutzung ihres Kartoffelbrennrechts in den Betriebsjahren 1998/99 und 1999/2000 (Referenzzeitraum) bezüglich der eingesetzten Rohstoffe Kartoffeln/Getreide festgestellt und die prozentualen Kartoffelanteile bestimmt. Anschließend wird hiervon der Durchschnitt für den Referenzzeitraum errechnet.

Das am 01. Oktober 2009 vorhandene Jahresbrennrecht für Kartoffeln vervielfältigt mit dem durchschnittlichen Kartoffelanteil im Referenzzeitraum ergibt den Referenzmengenanteil der jeweiligen Brennerei. Aus der Summe der Einzelansätze je Brennerei errechnet sich die betriebsjahresbezogene Referenzmenge. Sie beträgt **260.250,0 hl A**. Der Rohstoffmix im Sinne von § 65 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt als insgesamt eingehalten, wenn von den Brennereien, die in die Referenzmengenermittlung einbezogen worden sind, zusätzlich Getreidealkohol in Höhe von mindestens 40 % der Referenzmenge = **104.100,0 hl A**. abgeliefert bzw. eine maximale Alkoholmenge von 60 % der Referenzmenge = **156.150,0 hl A**. aus Kartoffeln hergestellt wird.

Liegen die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 Satz 3 BranntwMonG vor, bekommen die Brennereien, die einen höheren Anteil als 60 % an selbst gewonnenen Kartoffeln eingesetzt haben, einen Zuschlag zum Branntweingrundpreis. Der Zuschlag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Grundpreis (Mixpreis 60/40) und einem Preis, der im Rohstoffansatz den jeweiligen Kartoffelanteil bei der Alkoholerzeugung berücksichtigt, wobei der Kartoffelanteil auf volle 5 % abgerundet wird. Das bedeutet, dass eine 5%-Stufe stets voll erfüllt sein muss, um in den Genuss des entsprechenden Zuschlags zu kommen (vgl. § 65 Abs. 2 Sätze 4-6 BranntwMonG).

Bei Brennereien, die einen solchen Zuschlag erhalten (s. Nummer 5.2), kann die entsprechende Berechnung erst zum Ende des Betriebsjahres vorgenommen werden, wenn feststeht, dass der Rohstoffmix insgesamt eingehalten worden ist.

11.2 Die Preisregelungen in Nummer 6.2.1 gelten für

- Alkohol aus anderen Kartoffeln als frischen Stärkekartoffeln (z. B. Speisekartoffeln) sowie für
- Alkohol aus frischen Kartoffeln, wenn die Brennerei Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13,0 % verarbeitet.

Wenn Kartoffeln der vorstehenden Art verarbeitet wurden, so ist dies vom Brennereibesitzer im Abfertigungsantrag sowie von den Abfertigungsbeamten in den Abnahmebelegen mit Angabe der entsprechenden Mengeneinheiten (Liter Alkohol, kg Stärke usw.) zur Festsetzung eines zutreffenden Übernahmeprices stets anzugeben. Die verwendeten Rohstoffe sind entsprechend auch im Betriebsbuch einzutragen.

11.3 Kommt bei der Erzeugung von Alkohol aus zugekauften Kartoffeln innerhalb eines Getreidebrennrechts (§ 72 Abs. 2 Satz 2 BranntwMonG) sowohl ein Abzug nach Nummer 4 als auch ein Abzug nach Nummer 6.3 in Betracht, wird nur der höhere Abzug angesetzt. Dieser beträgt **9,73 €/hl A**.

- 11.4 Die BfB behält sich vor
- 11.4.1 die Festsetzung anderer Abzüge nach § 72 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative BranntwMonG (z.B. bei Verarbeitung von Schadgetreide oder Erzeugnissen der Getreideverarbeitung und der Rückstände davon).
- 11.4.2 Der Abzug bei der Verarbeitung von Schadgetreide beträgt **5,00 €/hl A.**

12 Abzug nach § 73 BranntwMonG wegen geringen Alkoholgehalts

	<u>€/hl A.</u>
12.1 Er beträgt für Alkohol mit einem Durchschnittsgehalt von	
12.1.1 unter 83 bis einschließlich 80 % vol	2,50
12.1.2 unter 80 bis einschließlich 60 % vol	5,00
12.1.3 unter 60 bis einschließlich 45 % vol	10,00
12.1.4 unter 45 % vol	31,00
12.2 <u>Anmerkung</u>	
In begründeten Fällen kann die BfB andere Abzüge festsetzen.	

13 Abzug nach § 73 BranntwMonG wegen Verunreinigung

	<u>€/hl A.</u>
13.1 Er beträgt	
13.1 bei erheblicher Verunreinigung mit Hefe-, Maischeanteilen, Rostteilchen und dergl. bei einem Abdampfrückstand von	
13.1.1 mehr als 5 bis 50 mg/100 ml Probe	5,00
13.1.2 mehr als 50 bis 100 mg/100 ml Probe	10,50
13.1.3 mehr als 100 mg/100 ml Probe	25,00
13.2 bei Verunreinigung mit Acrolein mit einem Gehalt an Acrolein von	
13.2.1 mehr als 0,60 bis 1,00 Milligramm	7,50
13.2.2 mehr als 1,00 bis 5,00 Milligramm	15,00
13.2.3 mehr als 5,00 bis 15,00 Milligramm (Mindestpreis).....	s. Tz. 15.1.1
13.2.4 mehr als 15,00 Milligramm (Mindestpreis).....	s. Tz. 15.1.2
13.3 <u>Anmerkungen</u>	
13.3.1 In begründeten Fällen (z. B. bei besonders starker Verunreinigung) kann die BfB in der Höhe andere bzw. – aus anderen Gründen – weitere Abzüge festsetzen.	
13.3.2 Sind bei der Abnahme von Alkohol Verunreinigungen (z.B. Maische- und Schlempeanteile, Rostteilchen) erkennbar, sind amtlich Proben zu entnehmen und vom Brennereibesitzer frei an das Bundesmonopolamt – Referat Chemie – zur Untersuchung einzusenden. Stellt das Bundesmonopolamt eine erhebliche Verunreinigung fest, wird – vorbehaltlich der Regelung in Nummer 13.3.5 – der Abzug nach Nummer 13.1 angesetzt.	
13.3.3 Die in der Nummer 13.2 genannten Werte sind auf 100 Milliliter Alkohol bezogen.	
13.3.4 Die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Acrolein ist gesondert geregelt.	
13.3.5 Kommen nach dem Untersuchungsergebnis mehrere Abzüge nach Nummer 13 in Betracht, wird nur der höchste Abzug angesetzt.	

- 13.3.6 Der Brennereibesitzer trägt nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 BranntwMonG die Kosten der Untersuchung des Rohalkohols, wenn Verunreinigungen festgestellt werden, für die ein Abzug nach § 73 BranntwMonG erfolgt. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach der Zollkostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.3.7 Ist der abgelieferte Alkohol auf Grund starker Verunreinigungen wirtschaftlich nicht verwertbar, kann die BfB ihr entstehende Entsorgungskosten der Brennerei in Rechnung stellen.

14 Überbrandabzug nach § 74 BranntwMonG

Für Alkohol, der außerhalb des Jahresbrennrechts hergestellt wird oder als außerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, wird nur ein Mindestpreis gezahlt. s. Tz. 15.2

15 Mindestübernahmepreis

Der Mindestübernahmepreis beträgt €/hl A.

- | | | |
|--------|--|-------|
| 15.1 | bei Verunreinigung | |
| 15.1.1 | für Alkohol mit einem Gehalt an Acrolein von mehr als 5,00 bis 15,00 Milligramm in 100 Milliliter Alkohol | 20,00 |
| 15.1.2 | für Alkohol mit einem Gehalt an Acrolein von mehr als 15,00 Milligramm in 100 Milliliter Alkohol | 5,00 |
| 15.2 | bei Erzeugung im Überbrand | 20,00 |
| 15.3 | für Branntwein aus den von der Ablieferungspflicht gemäß § Abs. 58 Abs. 1 Satz 2 BranntwMonG befreiten Brennereien, der wegen Nichteinhaltung der Verwendungsbeschränkung nach § 58 Abs. 2 Satz 1 BranntwMonG ablieferungspflichtig geworden ist | 10,00 |
| 15.4 | In begründeten Fällen kann die BfB eine abweichende Mindestpreisregelung treffen. | |

16 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gezahlt.

Offenbach am Main, den 09. Oktober 2009
V 2285 - A I 10 - 825/09

**Bundesmonopolverwaltung
für Branntwein**

Haake

Branntweinübernahmepreise*)
Betriebsjahr 2009/10

für Alkohol aus	Jahres- brennrecht %	Vorjahr	
		€/hl A.	€/hl A. %
1. frischen selbst gewonnenen Stärkekartoffeln (Mix: 60/40 %) Grundpreis	60	155,51	172,91 60
	- 100	131,06	148,47 100
2. zugekauften frischen Stärkekartoffeln (bei Abzug nach Nummer 4 der Bekanntmachung)	60	149,07	160,59 60
	- 100	124,90	136,42 100
3. anderen als frischen Stärkekartoffeln (z. B. Kartoffeln mit niedrigem Stärkegehalt usw.)	60	141,07	152,59 60
	- 100	116,90	128,42 100
4. Erzeugnissen der Kartoffelbe- und -verarbeitung und der Rückstände davon	60	133,07	144,59 60
	- 100	108,90	120,42 100
5. Getreide	60	145,78	172,01 60
	- 100	120,93	147,16 100
6. Sonstigen, vorstehend nicht genannten Stoffen	-	40,00	40,00

*)Branntweinübernahmepreise vor Anwendung des
 § 72b Absatz 1 BranntwMonG (4 %iger Abzug)